

# AG Natur und Umwelt Paderborn

Arbeitsgemeinschaft der Paderborner  
Natur- und Umweltschutzverbände

AG Natur und Umwelt, Rochusweg 51, 33102 Paderborn

**Bezirksregierung Detmold**  
**z. Hd. Herrn W.-Chr. Denkhaus**  
**Kammeratsheide 66**

**33609 Bielefeld**

vorab per Fax über das Landesbüro der Naturschutzverbände  
NRW in Oberhausen

Paderborn, 10.1.08

Geschäftsstelle:

pro Grün e.V.  
Fritz Buhr  
Rochusweg 51  
33102 Paderborn

Tel. 05251 36330  
Fax 05251 370215

 [Fritz.Buhr@t-online.de](mailto:Fritz.Buhr@t-online.de)

**Bedenken und Anregungen zum Genehmigungsantrag der KMG Kraftwerksgesellschaft Mönkeloh GmbH & Co. KG, Fortführung des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG - Ihr Schreiben v. 14.11.07, unser Zeichen PD 09-07.06 IMS/11.07**

Sehr geehrter Herr Denkhaus,

in Ergänzung zu der Stellungnahme von Herrn Gödeke vom BUND, die Ihnen unter dem gleichen Datum heute per Fax zugestellt wird und der wir uns vollinhaltlich anschließen übersenden wir Ihnen noch folgende Anregungen und Bedenken über das Landesbüro unserer Naturschutzverbände in Oberhausen.

Ihnen liegen bereits vor neben der Stellungnahme des BUND über das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

- die Stellungnahmen des Kreises Paderborn v. 17.12.07 per einstimmigen Kreis-tagsbeschluss,
- der Stellungnahme der Stadt Paderborn v. 20.12.07 per einstimmigen Ratsbeschluss, beide im Rahmen der Trägerbeteiligung,
- die Einwendungen der Stadt Paderborn als Einwender per einstimmigen Ratsbeschluss v. 8.1.08
- und die Haupteinwendung der BI Mönkeloh.

---

Wir arbeiten zusammen:

## **BUND**

Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V.  
Harald Kleidt ☎ 05251 24196  
Schulstr. 21, 33012 Paderborn

## **NABU**

Naturschutzbund Deutschland e.V.  
Thomas Hüvelmeier ☎ 05251 32111  
Bodelschwinghstr. 46, 33102 Paderborn

## **Naturwissenschaftlicher Verein**

Paderborn e.V.  
W. Sticht ☎ 05251 74439  
Ludwigstr. 68, 33098 Paderborn

## **GREENPEACE**

e.V.  
Beate Cassau ☎ 05251 281675  
Sighardstr. 12, 33098 Paderborn

## **GNS**

Gemeinnütziger Naturschutz Senne und Ostwestfalen-Lippe e.V., Dieter Kerstingombroke, ☎ 05237 899975  
Haustenbecker Str. 61, 32832 Augustdorf

## **pro grün**

Gemeinnütziger Umweltschutzverein pro grün e.V. Paderborn  
Fritz Buhr ☎ 05251 36330  
Rochusweg 51, 33102 Paderborn

Die Arbeitsgemeinschaft der Paderborner Umweltverbände schließt sich allen diesen Einwendungen an und übernimmt sie vollinhaltlich.

In Anbetracht dieser Situation und des Vorliegens dieser umfangreichen Stellungnahmen und Einwendungen erübrigt es sich, dass wir alle diese Bedenken, die so überzeugend aufgeführt und begründet sind, noch einmal vortragen: Wir schließen uns ihnen an und ergänzen sie nur in einigen Punkten.

Grundsätzlich ist zu sagen, dass das hier beantragte Vorhaben Leben und Gesundheit der Menschen in der Nachbarschaft des Vorhabens über das zulässige Maß hinaus in einem ganz erheblichen Maße beeinträchtigt. Darüber hinaus führt es zu unzulässigen schädlichen Umwelteinwirkungen. Aus diesen Gründen erheben wir Einwendung gegen das hier zur Genehmigung gestellte Vorhaben.

## **I. Bebauungsplan**

Es fehlen im Genehmigungsantrag Kartenunterlagen und ausreichende textliche Aussagen über die bebauungsrechtliche Situation. Die den Antragsunterlagen beigelegte Karte aus dem Liegenschaftskataster macht keine Aussagen über den rechtskräftigen Bebauungsplan 62 mit den Flurstücken 331 und 853 und seinen Festsetzungen.

Die Genehmigungsbehörde wird gebeten, bei der Stadt Paderborn diesen Plan anzufordern und zum Erörterungstermin vorzulegen, damit eine sachgerechte Beurteilung der baurechtlichen Situation beim EÖT von den Einwendern vorgenommen werden kann. Nach Einsichtnahme in diesen Plan werden die Umweltverbände hierzu weitere Ausführungen machen.

## **II. Grundwasserschutz – geohydrologische Situation**

Besonders in diesem Punkt schließen wir uns den Ausführungen von Prof. Dr. Bitter in seinen Ausführungen als Sachbeistand der Stadt Paderborn als Einwender in der Einwendung der Stadt Paderborn v. 8.1.08 zur Grundwassergefährdung (vgl. S. 27 f) an und fügen hinzu, dass nicht nur der zur Verbrennung beantragte EBS Gefahrgut der Gefahrenklasse 3 ist, sondern dass auch die eingesetzten Betriebsmittel, u. a. 2,88 t/d Ammoniumwasser (Gefahrenklasse 2) in ihrer Handhabung schon beim bestimmungsgemäßen Betrieb eine Grundwassergefährdung darstellen, ganz zu schweigen von Störfällen.

Nähere Ausführungen hierzu werden auch in der oben genannten Stellungnahme des BUND gemacht und beim EÖT noch ergänzt.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass eine derartig ausgestaltete Müllverbrennungsanlage wie die beantragte unter den besonderen Bedingungen des offenen Karsts auf der Paderborner Hochfläche nicht genehmigungsfähig sein darf. Stark grundwassergefährdende Betriebe dürfen im offenen Karst nicht angesiedelt werden! Dies wäre nicht nur nach den EU Wasserrahmenrichtlinien nicht zulässig, sondern auch in Anbetracht des besonderen Gefahrenpotentials für das Tiefengrundwasser unter der Senne, aus dem die Städte Bielefeld und Paderborn ihr Trinkwasser schöpfen.

Man sollte nicht der Illusion erliegen, man könne durch technische Sicherheitsmaßnahmen alle Gefährdungen ausschließen.

**Zur weiteren Klärung der Grundwassersituation schlagen wir der Genehmigungsbehörde vor, als zusätzlichen Behördengutachter als beratende Geohydrologen das Bielefelder Büro Schmidt u. Partner hinzuzuziehen und beim EÖT vortragen zu lassen.** Das Büro hat in den vergangenen Jahren die Grundlagen für die Wasserrechtsanträge der Städte Bielefeld und Paderborn erstellt und kann detaillierte Aussagen machen über die konkrete Situation im Grundwasserbereich des offenen und bedeckten Karsts und seiner Gefährdung.

### **III. Mängel in der Immissionsprognose "Lufthygienisches Gutachten zum Genehmigungsverfahren des Heizkraftwerkes Mönkeloh"**

Die zur Genehmigung gestellte Feuerungswärmeleistung des Kessels in der Anlage Mönkeloh beträgt max. 66 MW. Die zur Genehmigung gestellte Betriebszeit der Anlage liegt bei max. 8.760 Stunden im Jahr. Daraus ergibt sich bei einem mittleren Heizwert der eingesetzten Ersatzbrennstoffes von 11.000 kJ/kg ein Abfalldurchsatz von max. 21.604 kg/h und eine maximale verbrannte Jahresabfallmenge von 189.251 t/a. Dieser Abfalldurchsatz führt zu einem Rauchgasvolumen aus dem Schornstein der Anlage von max. 136.537 m<sup>3</sup>/h bezogen auf den Normzustand des trockenen Rauchgases bei einem Sauerstoffgehalt von 11 Vol.-% O<sub>2</sub>.

In der den Antragsunterlagen beigefügten Immissionsprognose wird dagegen die Immissionszusatzbelastung aus dem Betrieb der Anlage nur mit einer Feuerungswärmeleistung des Kessels von 60 MW und einem Rauchgasvolumen von 128.100 m<sup>3</sup>/h berechnet.

Weiterhin werden bei diesen Berechnungen die weiteren relevanten Quellen der Anlage, wie z.B. aus dem Abkippen der Abfälle in den Abfallbunker, aus dem Schlackeaustrag, aus der Schlackeverladung und dem Lkw-Verkehr, der Anlieferung unberücksichtigt gelassen. Gerade die Emissionen aus den nicht berücksichtigten Quellen der Anlage führen - diese Quellen sind in der Regel niedrig und haben nur einen geringen thermischen Auftrieb - nach der Addition mit den Emissionen aus dem Schornstein der Anlage als Hauptemissionsquelle, zu einer deutlich höheren Immissionszusatzbelastung aus dem Betrieb der Anlage als sie in der Ausbreitungsrechnung dargestellt worden sind.

Bei Berücksichtigung dieser zusätzlichen Quellen und/oder bei weiterer Berücksichtigung der zur Genehmigung gestellten maximalen Feuerungswärmeleistung von 66 MW ergibt sich für die Schadstoffe Cadmium, Thallium, Quecksilber sowie den Dioxinen und Furanen eine Immissionszusatzbelastung als Depositionswert, der deutlich über der Irrelevanzschwelle der TA Luft von 5 % liegt. Daraus ergibt sich nach den Regelungen der TA Luft die Verpflichtung zur Durchführung einer Immissionsvorbelastungsmessung im Beurteilungsgebiet der Anlage. Bei der Prüfung der Irrelevanz der Immissionszusatzbelastung aus dem Betrieb der Anlage sind alle Emissionsquellen der Anlage zu berücksichtigen.

Da die TA Luft z.B. keine Immissionsgrenzwerte für die Schadstoffgruppe der Dioxine und Furane nennt, kann für diese Schadstoffgruppe nicht die Irrelevanzgrenze nach Nr. 4.1 und Nr. 4.5.2 der TA Luft von 5 % des jeweiligen Immissionswertes zu Grunde gelegt

werden. Vielmehr hätte richtigerweise die Irrelevanzgrenze für diese Schadstoffgruppe bei max. 1 % des derzeit anerkannten Immissionswertes dieser Schadstoffgruppe (4  $\mu\text{g}/\text{m}^3$  Tag) verwendet werden müssen. (Bereits in der TA Luft in der Fassung von 1986 war ein Relevanzkriterium von 1 % der jeweiligen Wirkungsschwelle angenommen worden.)

Für einige andere Schadstoffe wie z.B. Ammoniak, Antimon, Chrom und Kobalt gilt Vergleichbares hinsichtlich des Relevanzkriteriums.

Die angenommene Korngrößenverteilung für die staubförmigen Emissionen aus dem Schornstein der Anlage ist sachlich nicht begründet. Er reicht nicht aus als Begründung im Gutachten eine Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde anzugeben.

Der Leitfaden des Landesumweltamtes zur Erstellung von Immissionsprognosen verlangt ausdrücklich, dass im Gutachten zu erläutern ist, auf welcher Grundlage die Korngrößenverteilung festgelegt wurde. Der vg. Leitfaden wird in dem hier vorgelegten Gutachten als eine der verwendeten Literaturquellen aufgeführt.

Emissionsmessungen an vergleichbaren Anlagen haben gezeigt, dass die Korngrößenverteilung der Staubemissionen in der Klasse 3 deutlich höher sein kann als die hier angenommenen 2 %. Im Allgemeinen liegt die reale Korngrößenverteilung bei den Staubemissionen aus Anlagen, die die gleiche Rauchgasreinigungstechnik aufweisen wie die hier zur Genehmigung gestellte Anlage, bei mehr als 10 % der Staubemission.

Eine höhere Korngrößenverteilung der Staubemissionen in der Klasse 3 als hier in der Ausbreitungsrechnung angenommen, führt zu einer deutlich höheren Immissionszusatzbelastung bei den staubgebundenen Luftschadstoffen als hier berechnet.

Bei der Ausbreitungsrechnung der Immissionsprognose sind nach den Vorschriften des Anhanges 3 der TA Luft die Emissionsparameter der Emissionsquellen als Stundenmittelwerte in die Ausbreitungsrechnung einzugeben. Dabei sind die beim bestimmungsgemäßen Betrieb für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen einzusetzen.

Bei der hier vorgelegten Immissionsprognose sind davon abweichend, die gegenüber den Emissions-Halbstundenmittelwerten deutlich niedrigeren Emissions-Tagesmittelwerte aus dem Schornstein, in die Rechnung eingegeben worden. Es ist nicht nachgewiesen und begründet worden, warum gerade die Tagesmittelwerte, die beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage ungünstigsten Betriebsbedingungen wiedergeben sollen und den realen Emissionsstundenmittelwert beschreiben.

Der Gutachter der Immissionsprognose führt bei der Auswahl der Emissionsparameter für die Ausbreitungsrechnung dazu nur aus, dass die verwendeten Emissionsparameter auf Angaben des Antragsstellers beruhen. Diese Vorgehensweise muss begründet werden, weil ja der Tagesmittelwert einer Emission, wie z.B. der für Staub mit  $10 \text{ mg}/\text{m}^3$  gegenüber  $30 \text{ mg}/\text{m}^3$  als Halbstundenmittelwert, um ein Vielfaches geringer ist als der Halbstundenmittelwert der Emission.

In der betrieblichen Praxis kann z.B. die Emission an Staub über mehrere Stunden eines Betriebstages in der Höhe des Emissions-Halbstundenmittelwertes liegen, ohne dass die

Anlage die festgesetzte Emissionsbegrenzung für Staub überschreiten wird. Während dieser Zeit kann jedoch der Kurzzeit-Immissionsgrenzwert für Staub deutlich überschritten werden. Gerade für die Schadstoffe mit Kurzzeitwirkung, dazu gehören die Luftschadstoffe Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Feinstaub (PM 10) kann dies von Bedeutung sein.

Die Dioxin- und Furanemissionen der Anlage werden gemäß den Bestimmungen nach § 13 der 17. BImSchV über eine Zeit von 6 bis 8 Stunden gemessen. Der Emissionsgrenzwert dieser Schadstoffgruppe ist damit ein Mittelwert über 6 bis 8 Stunden. Ein Mittelwert über 6 bis 8 Stunden ist ohne eine plausible Begründung nicht als Stundenmittelwert für die Immissionsprognose zu verwenden, wenn die damit errechnete Immissionszusatzbelastung real sein soll.

Die hier vorgelegte Immissionsprognose macht keine Aussagen zu den maximalen Tages- und Stundenmittelwerten der Immissionszusatzbelastungen aus dem Betrieb der Anlage an Feinstaub, Schwefeldioxid und Stickstoffdioxid. Damit kann nicht überprüft werden, ob die kurzzeitige Immissionszusatzbelastung dieser Schadstoffe relevant ist oder nicht bzw. ob die Immissionstageswerte und Immissionsstundenwerte gemäß den Regelungen nach Nr. 4.7.2 und Nr. 4.7.3 der TA Luft eingehalten werden.

Im Erörterungstermin werden die vorstehenden Ausführungen zur Immissionsprognose weiter ergänzt.

#### **IV. Mängel bei der Beschreibung des Ersatzbrennstoffes**

Als Ersatzbrennstoff soll in dem Kessel der Anlage ein Gemisch aus sechs verschiedenen Abfallarten gelangen.

Die beiden dazugehörigen Abfallarten 19 12 10 "Brennstoffe aus Abfällen" und 19 12 12 "sonstige Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen" können aus mehreren hundert weiteren Abfallarten erzeugt werden. Welche dies im Detail jedoch sein sollen wird im Antrag nicht beschrieben.

Bei einer Auswertung der Abfalldatenbank ABANDA des Landesumweltamtes NRW zeigt sich, dass die zur Genehmigung gestellten maximalen Schadstoffgehalte für den Ersatzbrennstoff nur dann möglich sind, wenn auch gefährliche Abfälle bei der Herstellung des Ersatzbrennstoffes verwendet werden. So beträgt z.B. der Arsengehalt nach den Angaben in der ABANDA Datenbank in den Abfallarten mit dem Abfallschlüssel 19 12 10 maximal nur 9 mg/kg TS. Beantragt wird für den Ersatzbrennstoff jedoch eine Arsenkonzentration von max. 20 mg/kg TS. Der Schadstoff Kobalt ist in der Abfallart mit dem Abfallschlüssel 19 12 10 maximal nur bis zu 14 mg/kg TS enthalten. Beantragt wird hier jedoch eine Konzentration von max. 280 mg/kg TS. In diesem Zusammenhang ist zu klären, ob der Ersatzbrennstoff somit nicht als gefährlicher Abfall zu bewerten ist, weil ja nachweislich gefährliche Abfälle Bestandteil des Ersatzbrennstoffes sein werden. Da der Chlorgehalt des Ersatzbrennstoffes bei mehr als 1 % liegen soll, müsste somit der Kessel der Anlage die Verbrennungsbedingungen für gefährliche Abfälle gemäß § 4 Abs. 6 der 17. BImSchV einhalten. Technisch kann die hier zu Genehmigung gestellte Rostfeuerung dies jedoch nicht.

Abfälle enthalten zwangsläufig Dioxine und Furane. Eine Begrenzung für diese Schadstoffgruppe wird hier jedoch nicht mit beantragt. Weiterhin wird der Ersatzbrennstoff nicht vollständig gemäß den Vorgaben des § 4a Abs. 3 der 9. BImSchV beschrieben.

Aufgrund der Bandbreite der Schadstoffgehalte in den Abfällen, die zur Herstellung des Ersatzbrennstoffes zum Einsatz kommen müssen, können mit den derzeit im Antrag beschriebenen Eingangskontrollmöglichkeiten die zur Genehmigung gestellten Schadstoffgehalte im Ersatzbrennstoff nicht mal annähernd sicher überwacht und damit auch nicht sicher eingehalten werden. Damit wird deutlich, dass die angegebenen maximalen Schadstoffgehalte im Ersatzbrennstoff nur dazu dienen sollen, rechnerisch zu belegen, dass die Anlage die Emissionsbegrenzungen der 17. BImSchV einhalten kann. In der Praxis wird dies bei allen Betriebszuständen der Anlage jedoch nicht gelingen können.

Im Erörterungstermin werden die vorstehenden Ausführungen zum Ersatzbrennstoff weiter ergänzt.

Fritz Buhr,

als Sprecher der Arbeitsgemeinschaft der  
Paderborner Natur- und Umweltschutzverbände